

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 60.

Sonnabend, den 26. Juli.

1890.

Die Nr. 23 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin den 23. Juli 1890 enthält:

Nr. 1911. Gesetz, betreffend die Konsulargerichtbarkeit in Samoa und die Uebernahme einer Bürgschaft seitens des Reichs für die durch Einrichtung einer anderen Rechtspflege dortselbst erwachsenden antheilmäßigen Kosten. Vom 6. Juli 1890.

Nr. 1912. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 15. Juli 1890.

Des Fürsten Durchlaucht haben den bisher mit der provisorischen Verwaltung der Hebungsbeamtenstelle zu Sternberg beauftragten früheren Registraturgehülfen Rudolf Starke zum Kandidaten des Domanal-Hebungsbezirks Sternberg definitiv zu ernennen geruht.

Detmold, den 21. Juli 1890.

Die Direction der Fürstlichen Fideicommiss-Verwaltung.
H. Ernst.

Bekanntmachung.

In den ersten 14 Tagen des nächsten Monats (August) werden Leihkasse-Geschäfte nicht vorgenommen; die Leihkasse bleibt während genannter Zeit geschlossen.

Detmold, den 23. Juli 1890.

Fürstliche Leihkasse-Commission.
Pustuchen.

Brake. August Carell von Nr. 115 hier selbst, geboren am 22. Juni 1872, beabsichtigt nach Amerika auszuwandern.

Brake, den 23. Juli 1890.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Th. Holzappel.

Die im Firmen-Register der Stadt Detmold unter Nr. 194 eingetragene Firma „Louis Bion in Detmold“ ist heute gelöscht.

Detmold, den 22. Juli 1890.

Fürstliches Amtsgericht II.
J. B.
Eberhardt.

Bekanntmachung.

Zufolge Vertrages vom heutigen Tage hat der Sägewerksbesitzer L. Bion hier selbst und dessen Ehefrau Laura geb. Maas die Gemeinschaft der Güter ganz ausgeschlossen.

Detmold, den 22. Juli 1890.

Fürstliches Amtsgericht II.
J. B.:
Eberhardt.

Lemgo. Das Gesetz über den Eigenthums-erwerb von Grundstücken und deren dingliche Belastung sowie die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 sind für die Bauerschaft Lütte nach Ablauf der Ausschlussfrist vollständig in Wirksamkeit getreten.

Lemgo, den 14. Juli 1890.

Fürstliches Amtsgericht II.
Brandes.

Der Fabrikarbeiter Heinrich Lücke zu Werl und dessen Braut, die unverheiratete Marie Funke daselbst haben zufolge Erklärung vom 18. d. M. für die von ihnen einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter vollständig ausgeschlossen.

Salzungen, den 19. Juli 1890.
Fürstliches Amtsgericht II.
Theopold.

Der von Blotho nach Unterwüsten verzogene Schlachter Karl Watermann hat hier eine gerichtliche Verhandlung, nach welcher er mit seiner Ehefrau Henriette, geb. Althage die Gemeinschaft der Güter vollständig ausgeschlossen hat, vorgelegt.

Salzungen, den 19. Juli 1890.
Fürstliches Amtsgericht II.
Theopold.

Zur Eröffnung des von der verstorbenen Wittwe Pauline Schalk Nr. 8 in Unterwüsten hinterlegten Testamentes ist Termin auf

Mittwoch, den 30. d. Mts.,
Vormittags 11 Uhr,
bei dem unterzeichneten Gerichte angesetzt, zu welchem Alle, die ein Interesse an der Eröffnung zu haben glauben, hierdurch eingeladen werden.
Salzungen, den 24. Juli 1890.
Fürstliches Amtsgericht II.
Theopold.

Konkursverfahren.

Salzungen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Frik Hunecke zu Salzungen ist infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleiche neuer Vergleichstermin auf

Montag, den 4. August 1890,
Vormittags 9 Uhr,
vor dem Fürstlichen Amtsgerichte I hier selbst, Zimmer Nr. 10, anberaumt.
Salzungen, den 22. Juli 1890.
Goeze,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts.

Lage. Die Eheleute Schneider Käter hier selbst haben ihre bisherige eheliche Gütergemeinschaft heute gerichtlich ausgeschlossen.

Lage, den 23. Juli 1890.
Fürstlich Lippisches Amtsgericht.
Nielsander.

Die Witwe Maurers Tappe Nr. 87 hier selbst hat die ihren minderjährigen Kindern durch testamentarische Bestimmung der weil. Wittve Ziegelmeister August Klarholz hier selbst Wilhelmine geb. Tappe zugefallene Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten; Forderungen an den Klarholz'schen Nachlaß sind im Termine

Mittwoch, den 13. August cr,
Morgens 10 Uhr,
anzumelden und zu begründen; nicht angemeldete Ansprüche werden später nur in so weit noch berücksichtigt, als die Erben zur Herausgabe des aus der Erbschaft Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift überhaupt noch verpflichtet sind.
Blomberg, den 10. Juli 1890.
Fürstliches Amtsgericht I.
Ernst.

Seit dem 22. Juli 1890 von der Truppe fort!

Der Musketier Gottfried Peter Julius Blömer diesseitiger 10. Kompanie, geboren am 21. April 1869 zu Düsseldorf, hat sich gestern Abend gegen 8 Uhr heimlich und ohne Urlaub aus der Garnison entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Der begründete Verdacht der Fahnenflucht liegt gegen denselben vor.

Alle Behörden werden hierdurch ersucht, auf den p. Blömer fahnden, ihn im Betretungsfalle verhaften und dem unterzeichneten Commando bezügliche Nachricht zukommen zu lassen.

Signalement: Größe: 1,61^m, Gestalt: schlank, Haar: blond.

Kleidung: braune Tuchhose, bläulicher Gehrock, brauner weicher Filzhut, abgeschnittene kurze Stiefel.

Detmold, den 23. Juli 1890.
Königliches Commando des III. Bataillons Infanterie-Regiments Graf Bülow von Dennewitz.
(6. Westfälischen) Nr. 55.
Baron von Fouqué.
Major.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst.

Die nächste Prüfung derjenigen Aspiranten, welche ihrer Militär-Pflicht durch einjährig-freiwilligen Dienst genügen wollen, ihre wissenschaftliche Qualifikation durch die im § 90 der Wehrordnung vom 22. November 1888 näher bezeichneten Schulzeugnisse aber nicht nachweisen können, wird an einem später näher zu bezeichnenden Tage im Herbst d. J. stattfinden.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welche durch Vorlegung der Schulzeugnisse nachzuweisen ist.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Hinsichtlich der in den einzelnen Prüfungs-Gegenständen zu stellenden Anforderungen verweisen wir auf den § 2 der Prüfungs-Ordnung zum einjährig freiwilligen Dienst — Anlage 2 zu § 91 der Wehrordnung. —

Die um Zulassung zur Prüfung Nachsuchenden haben in ihrem Gesuche anzugeben, in welchen zwei Sprachen sie geprüft sein wollen, und den Anträgen im Original

- a. ein Geburts-Zeugniß;
- b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über deren Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen;
- c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge an höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen

jugen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;

- d. etwaige Schulzeugnisse, sowie
- e. einen von ihnen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung müssen spätestens bis zum

5. August 1890

bei uns eingehen, worauf die Aspiranten nach Prüfung der vorgedachten Papiere eine schriftliche Vorladung zum persönlichen Erscheinen zu dem im hiesigen Regierungsgebäude anberaumten Termine zu gewärtigen haben. Die nach dem **5. August 1890** eingehenden Gesuche können nur ausnahmsweise und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungs-Bezirk Arnberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften Wehrpflichtigen bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Münster, Düsseldorf und Minden bestehenden Prüfungs-Commissionen für Einjährig-Freiwillige zum einjährigen Militärdienste anzumelden.

Minden, den 10. Juli 1890.

Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

Der Vorsitzende.

J. B.

Brauer.

Bekanntmachung.

Infolge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 4. Juli d. J. III. 8170 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 22. Mai d. J. — § 278 der Protokolle — beschlossen hat, daß für Branntwein, welcher behufs der Ausfuhr oder der steuerfreien Verwendung zu gewerblichen u. s. w. Zwecken zur Abfertigung gestellt wird, die Steuervergütung beziehungsweise die Abgabefreiheit nur dann zu gewähren ist, wenn der Branntwein keinen größeren Fuselölgehalt als 2 Gewichtsprocente der in ihm enthaltenen Menge reinen Alkohols besitzt.

Münster, den 11. Juli 1890.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Walter.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 2. d. M. III 8841 wird nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. v. M. — § 339 der Protokolle — beschlossen:

Die Neubemessung der Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien während der nächsten Kontingentsperiode zu dem niedrigeren Satze der Verbrauchsabgabe herstellen dürfen, erfolgt in der Weise, daß

1. für das erste Betriebsjahr 1890/91
 - a. für die bestehenden Brennereien die zeit-herigen Kontingentsmengen provisorisch zu vier Fünftheilen in Kraft bleiben,
 - b. für die neu entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien provisorisch entsprechende Kontingentsmengen ausgeworfen werden;
2. im zweiten Betriebsjahr 1891/92 zugleich die Abweichungen zwischen den provisorischen und den endgültig festgestellten Kontingentsmengen ausgeglichen werden, dergestalt, daß die im ersten Betriebsjahr zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabesatz etwa zu viel abgebrannten Branntweinemengen von dem Jahreskontingent in Abzug gebracht, die zu wenig abgebrannten Branntweinemengen aber zu diesem Kontingent zum Zweck des nachträglichen Abbrennens hinzugeschlagen, beziehungsweise durch Ertheilung von Berechtigungsscheinen ausgeglichen werden;
3. im Uebrigen nach den von ihm erlassenen Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent zu verfahren ist.

Der § 8 der bezeichneten Vorschriften, welche bei den Steuerstellen seitens der theilhaftigen Brennereibesitzer eingesehen werden können, hat folgenden Wortlaut:

§ 8.

Wenn eine bisher am Kontingent noch nicht theilhaftige landwirthschaftliche Brennerei oder eine am Kontingent bereits theilhaftige Brennerei, welche während der ganzen Dauer der Kontingentsperiode geruht hat, jedoch nicht gänzlich abgemeldet worden ist, die Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode beanspruchen, oder eine am Kon-

tinent bereits theilhaftige Brennerei den Anspruch erheben will, daß ihr Betrieb für die abgelaufene Kontingentsperiode als ein unregelmäßiger behandelt werde, so ist ein bezüglicher schriftlicher Antrag zu stellen. Derartige Anträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Steuerbehörde, in deren Hebebezirk die Brennerei gelegen ist, vor dem 1. November 1890 eingegangen sind.

Für Brennereien, welche bis zum 31. Oktober 1890 noch nicht betriebsfähig hergestellt worden sind, ist der Antrag auf Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode unzulässig.

Münster, den 11. Juli 1890.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung:

Walter.

Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit den Fidji-Inseln.

Von jetzt ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis zu 3 kg nach den Fidji-Inseln versandt werden. Die Pakete müssen frankirt werden.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W. 18. Juli 1890.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Bekanntmachung.

Bei einer zu Stift Cappel krepirten Kuh ist durch thierärztliches Gutachten Milzbrand als Todesursache festgestellt.

Stift Cappel, den 23. Juli 1890.

Fürstliches Verwaltungsamt.

C. Brandt.

Stift Cappel. Die Maul- und Klauen- seuche unter dem Rindvieh der Witwe Butterwed Nr. 1 zu Lipperode ist erloschen.

Stift Cappel, den 25. Juli 1890.

Fürstliches Verwaltungsamt.

C. Brandt.